

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 22. Februar 2016	Nr. 33
------	-------------------------------	--------

## **Friedhofsgebührenordnung für den Evangelisch-lutherischen Friedhof Geestemünde des Evangelisch- lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 Seite 1) und § 18 der Friedhofsordnung für den Friedhof Geestemünde des Evangelisch- lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde – Wulsdorf – Schiffdorf im Kirchenkreis Bremerhaven hat der Friedhofsverband, vertreten durch den Friedhofsverbandsvorstand, am 3. Februar 2016 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in der Friedhofsordnung aufgeführte Leistungen des Friedhofsverbandes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

**Festsetzung der Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher und sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

**Gebührentarif**

**A. Überlassen von Grabstätten**

Die Berechnung erfolgt bei Reihengräbern nach der Ruhefrist, bei Wahlgräbern nach der Überlassungszeit gemäß § 12.

1.

a) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen	pro Jahr EURO	20,-
b) Reihengrab für die Beisetzung von Aschen	pro Jahr EURO	16,-
c) Reihengrab für die Beisetzung von Totgeburten	pro Jahr EURO	10,-
d) Reihengrab für die Beisetzung von Leichen im Rasengräberfeld	pro Jahr EURO	20,-
e) Grab in der Allgemeinen Totengedenkstätte (Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung)	pro Jahr EURO	9,-

2.

a) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen je Grabstelle normale Lage	pro Jahr EURO	39,-
b) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in Einzellage je Grabstelle	pro Jahr EURO	47,-
c) Wahlgrab für die Beisetzung von Leichen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	57,-
d) Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen normale Lage	pro Jahr EURO	32,-

e)	Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in Einzellage	pro Jahr EURO	40,-
f)	Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in besonderer Lage	pro Jahr EURO	48,-
g)	Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen in gärtnerischer Lage, die ausschließlich vom Friedhof gepflegt werden.	pro Jahr EURO	130,-
h)	Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Gemeinschaftsbaum inklusive Grabnummernstein (mit Rasenpflege).	pro Jahr EURO	56,-
	Wahlgrab für die Beisetzung von Aschen an einem Familien- beziehungsweise Partner- baum mit einem Stammumfang in 1 m Höhe (Einzelbaum) von		
	bis zu 1 m	pro Jahr EURO	160,-
	bis zu 1,80 m	pro Jahr EURO	200,-
	über 1,80 m	pro Jahr EURO	240,-

## B. Beisetzungen

1. Für das Ausheben und Wiederverfüllen einschließlich Auskleiden der Gruft mit Matten
  - a) Eines Reihengrabes
 

Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge	EURO	450,-
Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge	EURO	225,-
  - b) Eines Wahlgrabes
 

Für einen Sarg von 1,20 bis 2,05 m Länge	EURO	600,-
Für einen Sarg von weniger als 1,20 m Länge	EURO	300,-
Bei Särgen, die das Normalmaß gemäß § 7 Absatz 2 der Friedhofsordnung überschreiten, beträgt der Aufschlag	EURO	111,-
  - c) Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung  
einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen, Gestecke  
und Kränze
 

	EURO	50,-
--	------	------
2. Für das Beisetzen einer Totgeburt oder eines  
Verstorbenen bis zum 1. Lebensjahr
 

	EURO	100,-
--	------	-------
3. Für das Ausheben und Wiederverfüllen zur Beisetzung  
einer Ascheurne
  - a) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen
 

	EURO	200,-
--	------	-------
  - b) Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Leichen
 

	EURO	230,-
--	------	-------

- |      |   |      |       |
|------|---|------|-------|
| c)   | Grundherrichtung der Grabstätte nach der Bestattung einschließlich Abräumen und Abfuhr der Blumen, Gestecke und Kränze  | EURO | 25,-  |
| d)   | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung ohne Anwesenheit von Angehörigen  | EURO | 180,- |
| e)   | Auf einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschen im Gräberfeld ohne Pflegeverpflichtung mit Anwesenheit von Angehörigen   | EURO | 200,- |
| <br> |   |      |       |
| 4.   | Für das Ausbetten einer Leiche  |      |       |
| a)   | bei einer Sarglänge von 1,20 m bis 2,05 m   | EURO | 890,- |
| b)   | bei einer Sarglänge von weniger als 1,20 m  | EURO | 670,- |
| c)   | für das Ausbetten von Leichenresten anlässlich der Aufhebung von Reihengräberfeldern  | EURO | 670,- |
| d)   | Bei Särgen, die das Normalmaß laut Friedhofsordnung § 7 Absatz 2 überschreiten erhöht sich jeweils die Gebühr um  | EURO | 111,- |
| <br> |   |      |       |
| 5.   |   |      |       |
| a)   | Für das Ausbetten einer Ascheurne   | EURO | 278,- |
| b)   | Ausbettung und gegebenenfalls Wiederbeisetzung einer Ascheurne innerhalb des Friedhofsverbandes, auch wenn dadurch eine Wahlgrabstätte zur Wiederbelegung frei wird | EURO | 110,- |
| <br> |   |      |       |
| 6.   | Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Friedhofseinrichtungen – je Beisetzung  |      |       |
| a)   | Bei einer Ruhefrist von 25 Jahren   | EURO | 470,- |
| b)   | Bei einer Ruhefrist von 15 Jahren   | EURO | 282,- |
| c)   | Bei einer Ruhefrist von 7 Jahren  | EURO | 132,- |

**Anmerkung zu 1. bis 3.:**

Bei Beisetzungen, deren Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit vorgenommen werden, sind die unter 1. bis 3. festgesetzten Gebühren um 100 vom Hundert zu erhöhen.

**C. Leicheneinbringung und –aufbahrung sowie Benutzung der Friedhofskapelle**

1.

- |    |  |      |      |
|----|--|------|------|
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zur Bestattung                                       | EURO | 40,- |
| b) | Für die Aufbahrung in einer Einzelkammer bis zur Bestattung einschließlich Grunddekoration | EURO | 80,- |



e) Vorzeitige Rückgabe von Urnengräbern je Jahr      EURO      30,-

6.

a) Für die Genehmigung zur Ausübung einer mehrmaligen gewerblichen Tätigkeit im Jahr gemäß § 5 der Friedhofsordnung      EURO      24,-

b) Für die Genehmigung zur Ausübung einer einmaligen Tätigkeit im Jahr auf dem Friedhof gemäß § 5 der Friedhofsordnung      EURO      12,-

### § 7

### **Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Bremerhaven, den 3. Februar 2016

Der Friedhofsverband

Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Bremerhaven  
DER KIRCHENKREISVORSTAND

### **Genehmigung**

Der Kirchenkreisvorstand Bremerhaven genehmigt die vorstehende neue Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Geestemünde des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich.

Bremerhaven, 14. Dezember 2015

Der Kirchenkreisvorstand